

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2025
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 13.05.2025

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden;

Geschäftszahl: 2025-0.283.054

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorbezeichneten Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Dringlichkeit, die überarbeitete Regulierung von zentralem Clearing und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen einerseits nach dem sog. EMIR-Review und andererseits nach dem sog. CSDR-Refits zu begleiten, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass teilweise keine Legisvakanz vorgesehen wird. Der Gesetzesentwurf wird damit das Level Playing Field des österreichischen Nachhandels innerhalb des europäischen Binnenmarktes sicherstellen.

Zu einzelnen Aspekten erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 5 Z 1 (§ 6 Abs. 5 und 6 ZGVG):

Die Durchsetzung der Aktivkontenpflicht und der Meldepflicht an Transaktionsregister sollte im Ermessen der FMA alternativ mittels Verwaltungsstrafe oder Zwangsstrafe erfolgen. Verstöße gegen die Verpflichtung gemäß Art. 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung gemäß § 11 Abs. 2 ZGVG-E, ein aktives Konto bei einer im EWR zugelassenen zentralen Gegenpartei zu führen und eine repräsentative Anzahl von Geschäften auf diesem Konto zu clearen, oder die Verpflichtung gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der o. g. Fassung, Einzelheiten zu Geschäften an ein Transaktionsregister zu melden, sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde – vorbehaltlich gerichtlicher Strafen – gemäß Art. 7a Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der o. g. Fassung (Aktivkontenpflicht) bzw. Art. 12 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der o. g. Fassung (Meldepflicht) entweder durch Verwaltungssanktionen oder durch Zwangsgelder zu beantworten, um letztlich den Verpflichteten zu veranlassen, seinen Verstoß abzustellen. Mit dieser Zielsetzung wird das Zwangsgeld bei beiderlei Verstößen belegt und im Fall der Meldepflicht mit der weiteren Einschränkung, „wenn die gemeldeten Angaben wiederholt systematische offensichtliche Fehler enthalten“. Aus § 6 Abs. 5 und 6 ZGVG-E ergibt sich diese Alternativität nicht, sondern es handelt sich danach bei verständiger Würdigung um eine Verwaltungsübertretung (einerseits) und ist mit „Zwangsstrafe“ (im Sinne des

Verwaltungsvollstreckungsrechts andererseits) zu bestrafen. Demgegenüber sieht das umzusetzende Unionsrecht eine Alternativität („oder“) vor, die auch mit dem der FMA als Verwaltungsstrafbehörde in § 22 Abs. 6 FMABG eingeräumten Ermessen grundsätzlich vereinbar ist. Im Übrigen lässt sich das unionsrechtlich vorgesehene, wiederholt festzusetzende Zwangsgeld nach fruchtlosem Fristablauf gut in die Systematik des österreichischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einfügen. Wir regen deswegen an, § 6 Abs. 5 und 6 ZGVG wie folgt zu fassen:

„(5) Die FMA kann von der Bestrafung eines ~~Wer als Verantwortlichen~~ r (§ 9 VStG) einer finanziellen Gegenpartei oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei gemäß Abs. 1 wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung des Art. 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ~~absehen verstößt~~, wenn es zum Abstellen des Rechtsverstoßes geboten ist, stattdessen die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener Frist unter Androhung einer Zwangsstrafe gegenüber der finanziellen Gegenpartei gemäß § 3 Abs. 10 oder gegenüber der nicht finanziellen Gegenpartei in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 10 anzuordnen, wobei als Zwangsstrafe für jeden einzelnen Fall abweichend von § 22 Abs. 11 FMABG an Geld ein Betrag in Höhe von ~~begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Zwangsstrafe bis zu 3 vH des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr~~ angedroht und festgesetzt werden darf für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die Zwangsstrafe ist für jeden Tag des Verzugs, bis der Verstoß beendet ist, zu verhängen und ab dem in dem Bescheid über die Verhängung der Zwangsstrafe festgelegten Termin zu berechnen. Nach Ende dieses Zeitraums hat die FMA diese Maßnahme zu überprüfen und sie erforderlichenfalls zu verlängern.

(6) Die FMA kann von der Bestrafung eines ~~Wer als Verantwortlichen~~ r (§ 9 VStG) einer zentralen Gegenpartei, einer finanziellen Gegenpartei oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei gemäß Abs. 1 wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ~~absehen verstößt~~, wenn der Verstoß auf wiederholt systematischen offensichtlichen Fehlern in den gemeldeten Angaben beruht und es zum Abstellen derartiger Rechtsverstöße geboten ist, stattdessen die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener Frist unter Androhung einer Zwangsstrafe gegenüber der zentralen Gegenpartei gemäß § 3 Abs. 8 Z 1, gegenüber der finanziellen Gegenpartei gemäß § 3 Abs. 10 oder gegenüber der nicht finanziellen Gegenpartei in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 8 Z 1 anzuordnen, wobei als Zwangsstrafe für jeden einzelnen Fall abweichend von § 22 Abs. 11 FMABG an Geld ein Betrag in Höhe von ~~indem die gemeldeten Angaben wiederholt systematische offensichtliche Fehler enthalten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Zwangsstrafe bis zu 1 vH des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr~~ angedroht und festgesetzt werden darf für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die Zwangsstrafe ist ab dem Zeitpunkt, der in dem Bescheid der FMA festgelegt ist, für jeden Tag zu verhängen, an dem der Verstoß andauert, bis die Einhaltung der Verpflichtung festgestellt oder wiederhergestellt ist.

Zu Art. 6 (Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes):

Die reinen Begleitregelungen in § 3 ZvVG zum harmonisierten Unionsrecht können ersatzlos entfallen. Soweit die (bisher) kursorischen Regelungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung begleitet werden, enthält Art. 22a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 ZvVG-E – die Ziffernbezeichnung könnte überprüft werden – zukünftig detaillierte Regelungen. Soweit bisher die Notfallsanierungsplanung und die Sanierungsplanung bei benannten Kreditinstituten der Vollständigkeit halber begleitet werden, genügen zukünftig auch die

Regelungen gemäß Art. 45 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i. d. g. F. und machen diese allein zumindest keine nationale Begleitregelung zu den Plänen erforderlich.

Zu Art. 6 Z 2 bis 5 (§ 4 ZvVG-E):

In den Verwaltungsstraftatbeständen sollten über die vorgesehenen Anpassungen an den sog. CSDR-Refit noch zwei weitere Anpassungen vorgesehen werden. Der in § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a ZvVG zitierte technische Regulierungsstandard ist zukünftig nicht mehr auf Art. 47 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, sondern Abs. 2 leg. cit. gestützt. Die Anforderungen an Zentralverwahrer, wie sie in § 4 Abs. 1 Z 2 lit. f ZvVG strafbewehrt sind, werden zukünftig auch durch technische Regulierungsstandards ergänzt. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a und f ZvVG sollten deshalb wie folgt gefasst werden:

„§ 4. (1) Wer [...]

2. als Verantwortlicher (§ 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991) eines Zentralverwahrers

a) gegen die Verpflichtung gemäß Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstößt, über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung zu verfügen, oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 47 Abs. 2–3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt; [...]

f) die Anforderungen an Zentralverwahrer-Verbindungen gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die daran anknüpfenden Anforderungen gemäß der aufgrund Art. 48 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards nicht erfüllt, [...]“

Zu Art. 6 Z 11 (§ 12 Abs. 6 erster Satz ZvVG-E):

Die Konvergenzbedeutung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) für die Aufsicht über Zentralverwahrer sollte neben derjenigen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) durchgängig und damit nicht nur in § 12 Abs. 6 erster Satz ZvVG, sondern auch in § 1 Abs. 3 ZvVG für die Berücksichtigung von Leitlinien und Empfehlungen, sog. Level-III-Instrumenten, berücksichtigt werden. Deswegen sollte § 1 Abs. 3 zweiter ZvVG wie folgt gefasst werden.

„Zu diesem Zweck hat die FMA die Leitlinien, Empfehlungen und anderen von der ESMA (European Securities and Markets Authority) und der EBA (European Banking Authority) beschlossenen Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 anzuwenden.“

Möglichkeit der Kommunikation in ausschließlich elektronischer Form

Die Kommunikation in der Aufsicht gemäß ZGVG und ZvVG sollte zukünftig ausschließlich über die FMA-Incoming-Plattform abgewickelt werden. Die FMA-Incoming-Plattform ist eine bewährte webbasierte Applikation, über die die FMA in zahlreichen Aufsichtsverhältnissen die elektronische Kommunikation in durch Verordnung festgelegter Ausschließlichkeit abwickelt. Zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer sind auch bereits an die FMA-Incoming-Plattform angebunden, insoweit sie der Aufsicht nach dem Digital Organisational Resilience Act (DORA), VO (EU) 2022/2554 unterliegen. Wir regen deswegen an, folgende Verordnungsermächtigungen, zum

Beispiel als § 3a ZGVG sowie § 2a oder einen neu gefassten § 3 ZvVG, vorzusehen:

„Form der elektronischen Kommunikation mit der FMA – elektronische Übermittlung“

sowie einerseits

„§ 3a ZGVG. Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und sonstigen Übermittlungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 dieses Bundesgesetzes, Art. 4a Abs. 1 Buchstabe a, Art. 7a Abs. 1, soweit dies finanzielle Gegenparteien betrifft, Art. 7b Abs. 1 und Abs. 2, soweit dies jeweils finanzielle Gegenparteien betrifft, Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 3, soweit dies finanzielle Gegenparteien betrifft, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1 und 3, Art. 35 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 41 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 letzter Unterabs. und Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und die OeNB gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann die FMA in dieser Verordnung Abschlussprüfern gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 dieses Bundesgesetzes eine fakultative Teilnahme an dem elektronischen System der Übermittlung gemäß dem ersten Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldedaten vergewissern können.“

und andererseits

„§ 2a ZvVG. Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und sonstigen Übermittlungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 {vorbehaltlich unserer vorstehenden Anregung: „und § 3 Abs. 1, 2 und 4“} dieses Bundesgesetzes, Art. 7 Abs. 1 und 7, Art. 19 Abs. 1, Art. 22a Abs. 1 und 5, Art. 23 Abs. 3, 4 und 9, Art. 27 Abs. 11, Art. 27a Abs. 1, Art. 28 Abs. 6, Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 48 Abs. 2, Art. 54 Abs. 7, Art. 55 Abs. 1, Art. 56 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und die OeNB gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann die FMA in dieser Verordnung Abschlussprüfern gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 dieses Bundesgesetzes eine fakultative Teilnahme an dem elektronischen System der Übermittlung gemäß dem ersten Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldedaten vergewissern können.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gern zur Verfügung.



Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/9>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt